

# foodwatch<sup>®</sup>



**So is(s)t  
Deutschland**



**Was das Verbraucherinformationsgesetz  
leisten muss – eine Analyse von foodwatch**

# **So is(s)t Deutschland**

**Was das Verbraucherinformationsgesetz leisten muss –  
eine Analyse von foodwatch (Stand: Februar 2006)**

## Inhalt

1	Zusammenfassung.....	3
1.1	Was ein Verbraucherinformationsgesetz leisten muss .....	3
1.2	Schwächen des Regierungs-Gesetzesentwurfs.....	3
1.3	foodwatch Anforderungen und Entwurf eines Verbraucherinformations- gesetzes.....	4
1.4	foodwatch Mitmach-Aktion „www.ess-wissen.de“ .....	4
2	Einführung .....	5
2.1	Fleischskandale: flächendeckender Missstand.....	5
2.2	Verbraucherinformationsrechte als Regulativ für Marktversagen .....	5
3	Bedarf für ein Verbraucherinformationsgesetz: Deutschland is(s)t unmündig.....	6
3.1	Unzureichende bestehende Gesetze.....	6
3.2	Widerspruch zu europäischem Recht und Bundesverfassungsgericht.....	6
3.3	Praktische Beispiele der Informationsverweigerung.....	7
3.4	Die Informations-Verhinderer: Wirtschaftsverbände gegen Verbraucherrechte.....	8
3.5	Andere Länder – andere (Informations-) Sitten .....	9
4	Der VIG-Entwurf des BMELV vom 26. 01. 2006 .....	10
5	Der foodwatch VIG-Entwurf: Damit Deutschland mündig is(s)t.....	11

Anhang: Alle der Analyse zugrunde liegenden Dokumente (separates Dokument)

### HORST, DER GUTE HIRTE, SCHÜTZT DIE VERBRAUCHER



# 1 Zusammenfassung

---

Die große Koalition aus CDU, CSU und SPD hat am 11. November 2005 als wichtigsten Punkt der Verbraucherpolitik ein Verbraucherinformationsgesetz vereinbart. Die seitdem bekannt gewordenen Gesetzentwürfe (letzter Stand 26. Januar 2006) entsprechen aber weder der Koalitionsvereinbarung noch können sie grundsätzliche Anforderungen an Informationsrechte der Bürger erfüllen.

## 1.1 Was ein Verbraucherinformationsgesetz leisten muss

Zweck eines Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) ist es, den Verbrauchern ein selbstbestimmtes Verhalten zu ermöglichen und das Funktionieren des Marktes sicherzustellen.

### Selbstbestimmung der Verbraucher

Verbraucher können selbstbestimmt handeln, wenn elementare Verbraucherrechte wie Transparenz, Wahlfreiheit und Schutz vor Gesundheitsgefahren sichergestellt sind. Demzufolge muss das Gesetz folgende Anforderungen erfüllen:

- Alle bei Behörden verfügbaren verbraucherrelevanten Informationen sind öffentlich zugänglich. Ausschlussgründe bedürfen eines Nachweises.
- Für Unternehmen ist es zumutbar, über ihre Produkte und die Produktionskette Auskunft zu geben. Es besteht für sie Auskunftspflicht und Rechtsschutz.

### Funktionierender Markt

Die permanente Regelverletzung durch Hersteller und Händler im Lebensmittelmarkt, insbesondere im Fleischmarkt, und die Vernachlässigung der Aufsichtspflichten durch die Behörden können erheblich verringert werden. Dafür müssen Daten über zu beanstandende Produkte und Dienstleistungen sowie über die Missstände regelmäßig und dauerhaft publiziert werden.

Die Veröffentlichung muss so erfolgen, dass Hersteller und Händler ein Interesse haben, vorsorgend zu handeln und Behörden sich zur Umsetzung ihrer Vorsorgepflichten bemüßigt sehen.

Das Verbraucherinformationsgesetz muss diese notwendige Öffentlichkeit und Transparenz herstellen. Im Folgenden werden zunächst die Schwächen des Regierungs-Gesetzentwurfs, dann die Eckpunkte des VIG-Entwurfs von foodwatch zusammengefasst.

## 1.2 Schwächen des Regierungs-Gesetzentwurfs

- Keine Pflicht der Behörden, Missstände und Kontrollergebnisse tagesaktuell unter Nennung von Produkt und Hersteller bekannt zu machen;
- Keine Informationsbeschaffungspflicht von Behörden;
- Selbst bei Gefahren und Risiken hat das öffentliche Interesse keinen Vorrang vor der Geheimhaltung der Behörden;
- Kein Auskunftsanspruch gegenüber Unternehmen;
- Schwieriger Informationszugang (Fristen viel zu lang, zahlreiche Ausschlussgründe, Unternehmen können leicht für jahrelange Auskunftsverzögerung sorgen) und kein Informationsanspruch bei laufenden Verfahren;
- Amtliche Gebühren (Kostendeckung) nicht begrenzt, dadurch kann wirksame Inanspruchnahme des VIG durch Bürger erschwert oder verhindert werden.

Die Schwächen des Regierungs-Gesetzentwurfs werden nachstehend unter Abschnitt 4 ausführlicher dargelegt, beziehungsweise detailliert in dem Gutachten von Rechtsanwalt Michael Günther (siehe Anhang) erläutert. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs befindet sich ebenfalls im Anhang.

### **1.3 foodwatch Anforderungen und Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes**

Ein VIG muss zur Entscheidungs- und Wahlfreiheit der Verbraucher beitragen, die Gefahrenabwehr verbessern und als Selbstregulativ im Markt dienen.

Der foodwatch Gegenentwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes (siehe Seiten 20 bis 27 des Gutachtens von Rechtsanwalt Michael Günther im Anhang) genügt diesen Anforderungen. Die zentralen Elemente des foodwatch Gegenentwurfes sind:

- Zugang zu allen verbraucherrelevanten Informationen; Informationen zur Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Vermögen der Verbraucher haben Vorrang vor Ausschlussgründen;
- Aktualität der Informationen ist entscheidungserheblich; behördenbekannte Missstände und Kontrollergebnisse müssen durch Datenbanken erfasst und schnellstmöglich (zum Beispiel über das Internet) zugänglich gemacht werden;
- Verfahrensrecht muss Aktualität gewährleisten; Informationen müssen einfach und verständlich sein; Behörden haben Pflicht zur Informationsbeschaffung;
- Unternehmen müssen über Produkte und die Produktionskette verpflichtend Auskunft geben; Rechtsschutz für Unternehmen muss effektiv und zugleich so eingegrenzt sein, wie in anderen so genannten Beschleunigungsgesetzen üblich;
- Kostenfreier Zugang zu Internetinformationen und zu Auskünften zur Gefahrenabwehr; Kosten für andere Informationen durch Verwaltungsvereinfachung so niedrig wie möglich bemessen, damit Informationsrechte auch wirksam in Anspruch genommen werden.

Die Forderungen werden nachstehend unter Abschnitt 5 ausführlicher dargelegt.

### **1.4 foodwatch Mitmach-Aktion „[www.ess-wissen.de](http://www.ess-wissen.de)“**

foodwatch startet am 22. Februar 2006 eine Mitmach-Aktion im Internet, bei der die Verbraucher eine Petition für ein leistungsfähiges VIG unterzeichnen können.

Wie is(s)t Deutschland heute? Was is(s)t Deutschland morgen? Damit mündige Bürger in Deutschland in Zukunft auch mündige Verbraucher sind: [www.ess-wissen.de](http://www.ess-wissen.de)!

## 2 Einführung

---

In den beiden zurückliegenden Wahlperioden sind, der europäischen BSE-Krise und zahlreichen weiteren Lebens- und Futtermittelskandalen zum Trotz, zwei Versuche der rot-grünen Regierungskoalition gescheitert, ein Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu verabschieden. Bisherige rechtliche Grundlagen wie die Umweltinformationsgesetze in einigen Bundesländern, das seit September 2005 geltende neue deutsche Lebens- und Futtermittelgesetz und das seit Januar 2006 geltende Informationsfreiheitsgesetz erfüllen die Anforderungen an effektive Verbraucherinformationsrechte nicht.

Auf den folgenden Seiten werden die mangelhaften Informationsrechte und die Schwächen des Regierungs-Gesetzentwurfes anhand praktischer Beispiele wie der jüngsten Fleischskandale dokumentiert sowie die wesentlichen Aspekte der Diskussion um das VIG zusammengetragen. foodwatch legt einen eigenen Gesetzentwurf vor, dessen Kriterien den Parlamentariern, den Bürgern und den Medien als Beurteilungsmassstab neuer Gesetzesanläufe dienen sollen.

Im Anhang zu dem vorliegenden Text werden alle ihm zugrunde liegenden Gutachten, Recherchen und Briefwechsel dokumentiert.

### 2.1 Fleischskandale: flächendeckender Missstand

Die Fleischskandale der vergangenen Monate sind keine Einzelfälle, sondern dokumentieren einen flächendeckenden Missstand. Es handelt sich weder nur um einzelne „schwarze Schafe“, noch um kleine, unbedeutende Unternehmen, noch um eine „Fleischmafia“, die uns mit „krimineller Energie“ betrügen.

Betrug scheint vielmehr allgegenwärtig, wie die Involvierung auch großer Firmen in Skandale zeigt. (Beispiele: Umetikettierung von Hackfleisch in „real“-Supermärkten, Gammel- und sogar Rattenfleisch bei Europas führendem Händler von Wildfleisch, der Firma „Berger-Wild“).

In Niedersachsen wird im Durchschnitt jede dritte Lebensmittelprobe von Frischfleisch beanstandet. In Bayern liegt die Beanstandungsquote ebenfalls bei knapp einem Drittel. Davon stellt sich die Hälfte der Proben als gesundheitsschädlich heraus. Doch um welche Produkte oder Hersteller es sich dabei handelt, erfahren Verbraucher nicht einmal auf Nachfrage.

### 2.2 Verbraucherinformationsrechte als Regulativ für Marktversagen

Die in den vergangenen Monaten bekannt gewordenen Missstände weisen auf schwere systematische Fehler hin.

Effektivere Kontrollen und betriebswirtschaftlich teure Sanktionen sind notwendige Bedingungen, um diese skandalösen Zustände zu beenden. Sie sind jedoch nicht hinreichend, um das dringend erforderliche **selbstregulierende System der Qualitätssicherung** in der gesamten Lebensmittelkette zu gewährleisten.

Informationsrechte der Verbraucher können erheblich dazu beitragen, dass der Markt sich effektiv selbst reguliert. Weil Hersteller und Händler wie auch Behörden in einem transparenten System gezwungen wären, vorsorglich handeln. Und weil dadurch die Regeln aus schierem wirtschaftlichen Eigeninteresse befolgt würden.

Informierte Verbraucher könnten beanstandete Produkte meiden und dadurch Nachfrage-Druck für unbeanstandete Produkte auslösen. Die zu erwartende Veröffentlichung von Missständen unter Nennung von Herstellernamen und Produkten würden Unternehmen veranlassen, die Missstände abzustellen und von vornherein zu vermeiden. Behörden schließlich würden zum aktiven Handeln im Sinne der Bürger motiviert.

### **3 Bedarf für ein Verbraucherinformationsgesetz: Deutschland is(s)t unmündig**

---

In Artikel 153 des EG-Vertrags werden Verbraucher als mündige, selbstbestimmte Marktteilnehmer qualifiziert.

In Deutschland sind die Informationsrechte bislang so gravierend unterentwickelt, dass (wahl)mündige Bürger zu weitgehend unmündigen Konsumenten degradiert werden.

Dieser Missstand ist bei Lebensmitteln besonders drastisch, wie die jüngsten Skandale jedem verdeutlicht haben.

#### **3.1 Unzureichende bestehende Gesetze**

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen in Deutschland reichen für die erforderlichen Verbraucherinformationen nicht aus.

##### **§ 40 des deutschen Lebens- und Futtermittelgesetzbuches**

Der relevante § 40 des seit September 2005 in Kraft befindlichen Lebensmittel- und Futtermittelgesetz (LFGB) bezieht sich im Wesentlichen nur auf die Gefahrenabwehr. Die Behörden können die Öffentlichkeit über gesundheitliche Gefahren informieren, wenn ein hinreichender Verdacht besteht. Es besteht aber keine Pflicht; denn es soll eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem von Unternehmen an Geheimhaltung stattfinden.

Die Schwerpunktsetzung in § 40 LFGB auf die Gefahrenabwehr impliziert die absurde Folge, dass keine Unterrichtung der Öffentlichkeit mehr zu erfolgen hat, wenn zu beanstandende Produkte bereits verzehrt sind. Dies kommt einer Aufforderung zum (möglichst langen) Vertuschen von Missständen gleich.

##### **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes**

Das seit 1. Januar 2006 geltende Informationsfreiheitsgesetz (IFG) schränkt das Informationsrecht auf die bei Bundesbehörden verfügbaren Informationen ein. Die wesentlichen lebensmittelrelevanten Informationen befinden sich jedoch bei den Länderbehörden – und nicht beim Bund.

##### **Umweltinformationsgesetze der Länder**

Die in einigen Bundesländern geltenden Umweltinformationsgesetze beziehen sich nur auf Teilaspekte der Lebensmittelsicherheit, nämlich Verunreinigungen durch gesundheitsgefährdende beziehungsweise -schädliche Substanzen, so genannte Kontaminante. Zudem legen sie einen nicht ausreichend präzisierten Kontaminationsbegriff zu Grunde.

#### **3.2 Widerspruch zu europäischem Recht und Bundesverfassungsgericht**

Diese unzureichenden gesetzlichen Regelungen stehen im Widerspruch zu verfassungsgerichtlichen Entscheidungen und zu europarechtlichen Vorschriften. Insbesondere sind hier die so genannte „Glykol“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 2002 sowie die seit 1. Januar 2005 in der gesamten Europäischen Union (EU) vollständig rechtskräftige Verordnung 178/2002 (EG) von Bedeutung.

Diese EU-Verordnung ist das „Grundgesetz“ für Lebensmittel in der EU. Darin sind die Regeln und Prinzipien für die Rechtssetzung, die Sicherheit und die Überwachung von Lebensmitteln in der gesamten EU aufgestellt.

##### **VO 178/2002 (EG)**

##### **Artikel 10 (Information der Öffentlichkeit)**

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen kann, so unternehmen die Behörden unbeschadet der geltenden nationalen oder Gemeinschaftsbestimmungen

über den Zugang zu Dokumenten je nach Art, Schwere und Ausmaß des Risikos geeignete Schritte, um die Öffentlichkeit über die Art des Gesundheitsrisikos aufzuklären; dabei sind möglichst umfassend das Lebensmittel oder Futtermittel oder die Art des Lebensmittels oder Futtermittels, das möglicherweise damit verbundene Risiko und die Maßnahmen anzugeben, die getroffen wurden oder getroffen werden, um dem Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

### 3.3 Praktische Beispiele der Informationsverweigerung

foodwatch hat eine Reihe von Anfragen an Behörden und Unternehmen gerichtet, um praktisch darzustellen, wie wenig Verbraucher wissen dürfen.

Aber auch um zu zeigen, dass den Verbrauchern in Deutschland für ihr Selbstbestimmungsrecht wesentliche Informationen verweigert werden und damit auch das nötige Regulativ für einen funktionierenden Lebensmittelmarkt nicht vorhanden ist.

#### **foodwatch Anfrage an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 5. August 2004**

- Frage: Aus welchem deutschen Zerlegebetrieb stammte das im Februar/März 2004 mit multiresistenten Salmonella-Bakterien kontaminierte Putenfleisch, welches nach Dänemark exportiert worden war und dort zu Todesfällen geführt hat?
- Antwort des BVL vom 18. August 2004: Es bestehe keine rechtliche Grundlage, den Namen dieses Zerlegebetriebs zu nennen. Diese Information falle unter das Betriebsgeheimnis.

#### **foodwatch Anfrage an die zuständigen Ministerien von vier Bundesländern (Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) vom 27. Januar 2006**

- Fragen:
  - Namentliche Nennung von (Fleisch-)Produkten und deren Herstellern, welche im Rahmen der Lebensmittelüberwachung gewonnenen Proben in den Jahren 2003 bis 2005 als gesundheitsschädlich beziehungsweise gesundheitsgefährdend beziehungsweise als nicht zum Verzehr geeignet eingestuft wurden.
  - Welche Maßnahmen wurden ergriffen (Rückrufaktionen, öffentliche Informationen, gerichtliche oder außergerichtliche Verfahren)?
- Antwort des bayerischen Verbraucherministeriums vom 6. Februar 2006: Diese Informationen können aus rechtlichen Gründen nicht gegeben werden. Die Antworten der anderen Ministerien liegen bislang nicht vor.

#### **foodwatch Anfrage an den bayerischen Verbraucherminister Dr. Werner Schnappauf vom 31. Januar 2006**

- Fragen:
  - Welche Firmen standen mit der Firma „Deggendorfer Frost“ in Geschäftsbeziehungen, bei der im letzten Oktober die Umdeklarierung von Schlachtabfällen zu Lebensmitteln bekannt wurde und welche Endprodukte enthalten Zutaten, die aus diesen Schlachtabfällen hergestellt worden sind?
  - Stehen die Firmen Haribo, Danone und Ferrero direkt oder indirekt (durch Verarbeiter dieser Schlachtabfälle) in Geschäftsbeziehungen mit dieser Deggendorfer Firma? (foodwatch liegen Briefe der Firmen Haribo und Danone vor, die indirekte Lieferbeziehungen zur Deggendorfer Firma im Rahmen der Gelatine-Produktion bestätigen.)
- Antwort des Ministeriums liegt bislang nicht vor (Eingangsbestätigung).

### **foodwatch Anfrage an den bayerischen Verbraucherminister Dr. Werner Schnappauf vom 31. Januar 2006**

- Fragen:
  - Welche Proben aus der Betriebspalette der Firma Berger-Wild, bei der im Januar 2006 der Handel mit verdorbenem und falsch deklariertem Wildfleisch bekannt geworden ist, wurden in den letzten fünf Jahren genommen und welche Laborergebnisse dieser Proben liegen vor?
  - Wie oft und wodurch ist die Firma Berger-Wild in den vergangenen fünf Jahren behördlich aufgefallen?
- Antwort des Ministeriums liegt noch nicht vor (Eingangsbestätigung).

### **foodwatch Anfrage an die Firma Campina vom 27. Januar 2006 zu ihrer Milchmarke „Landliebe“**

Die Campina-Werbung für Landliebe behauptet, die Milch stamme von ausgewählten Bauernhöfen, die Milchkühe würden artgerecht gehalten und es würden besonders strenge Kontrollmaßnahmen durchgeführt.

- Fragen: Nach welchen Kriterien werden diese Bauernhöfe ausgewählt? Wie wird „artgerechte“ Tierhaltung definiert?
- Antwort von Campina liegt noch nicht vor.

Die Veröffentlichung aller aufgeführten Fragen würde keinerlei Betriebsgeheimnisse verraten. Die Informationen würden einen präventiven Druck auf Firmen ausüben, vorsorglich zu handeln beziehungsweise nur belegbare Werbeversprechen über besondere Qualitätsstandards zu geben. Damit würden die Selbstregulation des Marktes und der faire Wettbewerb gestärkt. Die Informationen wiederum würden den Verbrauchern Transparenz, Wahlfreiheit und Schutz vor Täuschung oder Irreführung verschaffen. Damit würde die notwendige Selbstbestimmung der Verbraucher als Marktteilnehmer gestärkt.

### **3.4 Die Informations-Verhinderer: Wirtschaftsverbände gegen Verbraucherrechte**

Die Haltung der Lebensmittel- und Fleischindustrieverbände gegenüber Informationsansprüchen der Verbraucher an Behörden und Unternehmen ist seit Jahren nahezu unverändert (siehe Anhang).

Die derzeit diskutierte Ausweitung der Regelungen zur Verbraucherinformation geht völlig am Ziel vorbei. (...) Bereits heute gewährleistet das geltende Recht, dass Verbraucher umfassend und ausreichend informiert werden.

(Gemeinsame Pressemitteilung von BLL, DIHK, HDE, ZDH vom 25. Januar 2006)

Die Selbstreinigungskräfte des Marktes seien stark genug, die Unternehmen informierten ihre Kunden schon aus Eigeninteresse umfassend und behördliche Warnungen oder Namensnennungen von Produkten und Firmen würden die Verbraucher verunsichern.

„Ich bin der Meinung, dass diejenigen Verbraucher, die es interessiert, auch Informationen über Lebensmittel bekommen sollen. Kein Hersteller sollte eine Scheu haben, alle Informationen zu geben, die möglich sind. Wenn jemand dagegen etwas einzuwenden hat, stimmt mich das misstrauisch.“

(Günther Verheugen, EU-Industriekommissar in der „Lebensmittelzeitung“ vom 23. Dezember 2005, Seite 23)

### 3.5 Andere Länder – andere (Informations-) Sitten

Weltweit haben sich 57 Staaten (Stand 2004) mit dem Erlass von Informationsfreiheitsgesetzen nach dem Vorbild des „Freedom of Information Act“ der USA von 1966 vom Grundsatz des Amtsgeheimnisses gelöst. Es gilt der Grundsatz: Offenbarung geht vor Geheimhaltung. Die Geheimhaltung muss stets gerechtfertigt werden.

Deutschland gehört nicht zu diesen Ländern.

In den USA, Großbritannien, Irland, Dänemark und Norwegen veröffentlichen die für Verbraucherschutz zuständigen Behörden Informationen sehr umfassend, beispielsweise leicht zugänglich im Internet. Dabei werden die Verbraucher auf mangelhafte Produkte und laufende Verfahren gegen Lebensmittelunternehmen hingewiesen. In Großbritannien und Irland obliegt der Verbraucherschutz unabhängigen Behörden, während in den USA und Dänemark die zuständigen Behörden einem Ministerium unterstellt sind.





Für die Bearbeitungszeit von Informationsverlangen sind in den USA 20 Arbeitstage als Regelfrist vorgesehen sowie weitere zehn Tage bei komplexeren Anträgen. In Schweden müssen die Informationsanfragen „sofort oder so schnell wie möglich“, in Ungarn binnen acht Tagen beantwortet werden.


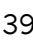


Nur in einem einzigen Land, in Südafrika, wurde der Informationsanspruch der Bürger auch auf private Wirtschaftsunternehmen ausgedehnt, sofern die Antragsteller die gesuchten Informationen zur Wahrung eigener Rechte benötigen.

#### Dänemark

In Dänemark werden die Verbraucher von der „Fødevarestyrelsen“, der dänischen Veterinär- und Lebensmittelbehörde, über die Lebensmittelsicherheit informiert. Die Behörde untersteht dem Ministerium für Familie und Verbraucherangelegenheiten. Seit dem 1. Oktober 2001 wird in Dänemark ein Labelsystem für alle Lebensmittelverkaufsstellen praktiziert, das im Lebensmittelgesetz „Lov om fødevarer“ verankert ist.

Alle Lebensmittelgeschäfte, Restaurants und Imbisse müssen ein „Smiley“-Symbol und den dazugehörigen Kontrollbericht gut sichtbar aushängen. Das Labelssystem ist sehr einfach zu verstehen und sieht wie folgt aus:

-  Die Kontrolle hat keine Beanstandungen ergeben.
-  Bestimmte Regeln müssen besser beachtet werden (Ermahnung).
-  An das Unternehmen wurde durch die Kontrollbehörde eine Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen.
-  Das Unternehmen hat eine Strafverfügung erhalten, wurde an die Polizei gemeldet oder die Geschäftszulassung wurde eingezogen.

Diese Informationen stehen auch im Internet frei zur Verfügung. Die Eingabe des Suchbegriffs „Aldi“ erbrachte bei einem foodwatch-Test im Februar 2006 zum Beispiel Bewertungen von 237 dänischen Aldi-Märkten. Von diesen waren 191 mit , 39 mit , 3 mit  und 4 mit  bewertet worden.

Unter derselben Internetadresse können auch jeweils bis zu vier zurückliegende Prüfberichte der Lebensmittelverarbeiter, -hersteller und -großhändler eingesehen werden.

Jeder Interessierte kann die behördlichen Lebensmittelwarnungen im Internet einsehen oder abonnieren. Dabei werden das Produkt mit seiner genauen Bezeichnung, der Hersteller sowie gegebenenfalls Herstellungszeitraum und/oder Chargennummer genannt.

#### Großbritannien

In Großbritannien ist seit April 2000 die unabhängige Food Standards Agency (FSA) die für die Lebensmittelkontrolle und die Unterrichtung der Öffentlichkeit zuständige Behörde. Die FSA entscheidet selbstständig darüber, welche Informationen wie publiziert werden. Sie ist rechenschaftspflichtig gegenüber den Parlamenten.

Im Februar 2005 wurde nach Angaben der Food Standards Agency der bisher größte Rückruf von Lebensmitteln in Großbritannien gestartet. Über 550 verarbeitete Lebensmittel, die eine

Worchestersauce enthielten, die mit dem verbotenen Farbstoff Sudan 1 versetzt war, wurden aus den Regalen der Lebensmittelmärkte entfernt. Dies geschah, obwohl die Behörde keine unmittelbare Gefährdung der Verbraucher erkannte. In anderen Fällen warnt die FSA zum Beispiel vor Kontaminationen von Lebensmitteln durch Nichtlebensmittel wie Glas, Plastik oder Metall.

Auf der Internetseite der FSA lassen sich alle Publikationen der FSA bis zum 5. Februar 2001 zurückverfolgen. Auch kann jeder die „Food Alerts“ genannten Lebensmittelwarnungen einsehen oder abonnieren. Darin wird jeweils die Meldung der FSA und eine Stellungnahme des betroffenen Unternehmens veröffentlicht.

## 4 Der VIG-Entwurf des BMELV vom 26. Januar 2006

---

Der vorliegende Entwurf des BMELV für ein Verbraucherinformationsgesetz (siehe Anhang) würde Behörden nicht verpflichten, die bei ihnen verfügbaren Informationen zu veröffentlichen.

Auch ohne sich auf Betriebsgeheimnisse zu berufen, können die Informationen zurückgehalten werden, wenn Unternehmen oder Behörden es wollen. Einfach dadurch, dass man sich auf laufende Verfahren beruft und diese auch entsprechend verzögert. Ein Auskunftsrecht gegenüber Unternehmen besteht ohnehin nicht. Ein grundsätzlicher Kritikpunkt von foodwatch ist, dass der Entwurf sich auf den Regelungsbereich des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) beschränkt (vgl. § 1 Abs. 1 VIG-E). Aber auch mit diesem engen Ansatz leistet der Entwurf nicht, was ein Verbraucherinformationsgesetz leisten muss.

Der Gesetzentwurf ist in dieser Fassung wertlos.

### Die wesentlichen Schwächen des BMELV-Gesetzentwurfs:

- **Keine Veröffentlichungspflicht der Behörden**

Keine Verpflichtung der Behörden, Missstände und Kontrollergebnisse per Internet möglichst tagesaktuell unter Nennung von Produkt und Hersteller bekannt zu machen.

- **Öffentliches Interesse hat keinen Vorrang vor Geheimhaltung**

Selbst bei Gefahren und Risiken für Verbraucher besteht bei der Abwägung zwischen privatem und öffentlichem Interesse kein klarer Vorrang des öffentlichen Interesses vor dem der Geheimhaltung.

- **Kein Auskunftsanspruch gegenüber Unternehmen**

Der Koalitionsvertrag fordert gleiche Augenhöhe zwischen Verbraucher- und Wirtschaftsinteressen und will Bürokratie vermeiden. Obwohl der Koalitionsvertrag anerkennt, dass ausreichende Informationen für selbstständige Entscheidungen erforderlich sind, gesteht der Gesetzentwurf des BMELV Verbrauchern keinen Auskunftsanspruch gegenüber Unternehmen zu.

- **Keine Informationsbeschaffungspflicht (§ 1 Abs. 3 VIG-E)**

Die Behörden sollen ausdrücklich nicht verpflichtet werden, die bei ihnen nicht, wohl aber bei anderen Behörden vorhandenen Informationen zu beschaffen. Der Verbraucher soll lediglich auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen werden. Dies entspricht nicht dem Grundsatz einfacher, zweckmäßiger und zügiger Verwaltung (so aber § 10 Satz 2 VwVfG).

- **Erschwerter Zugang zu Informationen (§ 3 VIG-E)**

- Zahlreiche Informationen sind ausgeschlossen: zum Beispiel vertraulich erhobene Informationen; Informationen über vorschriftswidrig hergestellte Erzeugnisse, sofern dazu Ermittlungsverfahren laufen;
- Jahrelange Verfahrensverzögerung, wenn Unternehmen die Informationsüberlassung behindern wollen;

- Monatelange Verfahrensdauer auch ohne solche Behinderungen;
  - Mangelnde Aktualität der Informationen durch lange Bearbeitungs- und Stellungnahmefristen;
  - Kein Informationsanspruch bei laufenden Verfahren. Anspruch auf Informationen über Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen erst nach rechtskräftigen Entscheidungen.
- **Kosten (§ 4 Abs. 1 VIG-E)**  
Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen sollen kostendeckend sein. Bei Verbraucheranfragen müssen die Kosten so begrenzt werden, dass der Informationszugang nicht erschwert wird, sondern wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt nicht die Vorgaben des Koalitionsvertrags vom 11. November 2005. Auch die vorstehend unter Punkt 3.3 aufgeführten, praktischen Informationsansprüche könnten auf dieser Grundlage nicht durchgesetzt werden.

#### **Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD vom 11. November 2005**

Wir wollen ein Verbraucherinformationsgesetz, das den hohen Ansprüchen der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information über gesundheitsgefährdende oder risikobehaftete Produkte gerecht wird und nicht zu unverhältnismäßiger Bürokratie führt. Das Verbraucherinformationsgesetz wird die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Information regeln und negative Auswirkungen auf Wirtschaftsbeteiligte, deren Erzeugnisse ohne Beanstandung sind, vermeiden.

(Kapitel VII. Lebenswertes Deutschland, 1.1 Die Position der Verbraucher stärken)

## **5 Der foodwatch-VIG-Entwurf: Damit Deutschland mündig is(s)t**

Damit ein VIG zur selbstständigen Entscheidung und Wahlfreiheit der Verbraucher beiträgt, die Gefahrenabwehr verbessert und die Rationalität des Marktsystems fördert, muss es folgenden Anforderungen genügen:

1. Grundsätzlich müssen alle für Verbraucher relevanten Informationen zugänglich sein.
2. Ausschlussgründe sind die Ausnahme und bedürfen eines Nachweises.
3. Die Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Vermögen der Verbraucher hat Vorrang vor Ausschlussgründen.
4. Nur aktuelle Informationen sind entscheidungserhebliche Informationen.
5. Das Verfahrensrecht muss daher Aktualität gewährleisten.
6. Behördenbekannte Missstände müssen durch Datenbanken erfasst und über das Internet zugänglich sein.
7. Unternehmen ist es zumutbar, über ihre Produkte und die Produktionskette Auskunft zu geben. Sie müssen dazu verpflichtet werden.
8. Das Verfahren muss für den Verbraucher einfach und verständlich sein. Die Behörden müssen ihn dabei beraten und soweit es ihnen zumutbar ist, über ihren Datenbestand hinaus auch Informationen beschaffen.
9. Unternehmen erhalten zwar effektiven Rechtsschutz. Dieser wird aber so eingegrenzt, wie bereits in anderen so genannten Beschleunigungsgesetzen üblich.
10. Der Internetzugang und Auskünfte zur Gefahrenabwehr sind kostenfrei. Die Kosten für andere Informationen sind durch Verwaltungsvereinfachung so niedrig wie möglich anzusetzen und müssen so bemessen werden, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Der Wortlaut des foodwatch-VIG-Entwurfs steht auf den Seiten 20 bis 27 des Gutachtens von Rechtsanwalt Michael Günther (siehe Anhang).

HORST, DER GUTE HIRTE,  
STÄRKT DIE EIGENVERANTWORTUNG DER WIRTSCHAFT



# foodwatch<sup>®</sup>



## Kontakt und Impressum

foodwatch e. V. · brunnenstraße 181 · 10119 berlin · germany  
fon +49 / (0)30 / 240 476-0 · fax +49 / (0)30 / 240 476-26  
[www.foodwatch.de](http://www.foodwatch.de) · [info@foodwatch.de](mailto:info@foodwatch.de)

V.i.S.d.P. Barbara F. Hohl · Fotospende von [www.frankweinert.com](http://www.frankweinert.com)